

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Adressen
gemäß Verteiler

Ansprechpartner:
Torsten Tegge

Tel.: 0251 591-5902
Fax: 0251 591-4280
E-Mail: torsten.tegge@lwl.org

Az.: 60-57/054-00-01-05

Münster, 07.01.2008

Rundschreiben der LWL-Behindertenhilfe Westfalen Nr. 16/2007

Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Arbeitskreis Kurzzeitwohnen und der LWL-Behindertenhilfe Westfalen über die Anrechnung der Leistungen der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 2007 besteht zwischen dem Arbeitskreis Kurzzeitwohnen und der LWL-Behindertenhilfe Westfalen eine Verwaltungsvereinbarung über die Anrechnung der Leistungen der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI.

Hintergrund ist, dass die Leistungen der Pflegekasse für Verhinderungspflege in jedem Jahr nur einmalig zur Verfügung stehen. Viele Familien nutzen diese Leistungen aber nicht nur für die stationäre Verhinderungspflege sondern auch für weitere Entlastungsmaßnahmen, wie z.B. familienunterstützende Hilfen und Ferienfreizeiten. Die stationäre Verhinderungspflege ist nur ein Teil der Entlastungsmaßnahmen, bindet aber durch die chronologische Abrechnung und die hohen Kostensätze im Regelfall den gesamten bei der Pflegekasse zur Verfügung stehenden Betrag.

Aus dieser Situation war es häufig das Bestreben der betroffenen Personen, notwendige stationäre Verhinderungspflege terminlich möglichst an das Ende des Kalenderjahres, zumindest in die zweite Jahreshälfte, zu legen. Zu diesem Zeitpunkt sind im Regelfall die Leistungen der Pflegekasse bereits für ambulante Maßnahmen ausgekehrt. Dies hat in den Einrichtungen die Steuerung der Auslastung sehr erschwert.

Vor diesem Hintergrund ist die LWL-Behindertenhilfe bereit, aus vereinnahmten Leistungen für stationäre Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI Anteile für entsprechende ambulante Maßnahmen freizugeben.

Die Erfahrungen über die Anwendung der Vereinbarung aus dem Jahre 2007 geboten, die Vereinbarung zu überarbeiten. Durch die stringente Rechtsauslegung der Pflegekassen konnte es zu einer Reduzierung bestehender Leistungsansprüche kommen. Ab 01.01.2008 bitte ich, ausschließlich die überarbeitete Anschlussvereinbarung anzuwenden. Eine Kopie der Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Die Einrichtungen mit eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen werden gebeten, die Vereinbarung für Personen, die Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI erhalten, anzuwenden. Auf Personen, die Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI erhalten, ist die Vereinbarung nicht anwendbar.

Ergänzungen zum Verfahren:

In den Kostenübernahmeanträgen bitte ich, wie bisher weiterhin den Hinweis aufzunehmen, ob und bei welcher Pflegekasse die hilfeschende Person pflegeversichert ist und ob sie in eine Pflegestufe eingruppiert wurde. Diese Angaben benötigt der LWL zur Verfolgung des Erstattungsanspruches.

Ziffer 7 der Vereinbarung sieht vor, dass die Einrichtungen auf die rechtzeitige Bereitstellung der Leistungen der Pflegekasse hinwirken.

Nach § 33 SGB XI sind die Leistungen der Verhinderungspflege antragsabhängig. Daher ist wie in der Vergangenheit ein Antrag bei der Pflegekasse zu stellen, sofern die Person pflegeversichert ist und einer Pflegestufe zugeordnet wurde. Die Gelder sind aber von der Einrichtung nicht bei der Pflegekasse anzufordern und von der Rechnung abzusetzen, sondern ich bitte, die Pflegekasse darauf hinzuweisen, dass die LWL-Behindertenhilfe Erstattungsanspruch bei der Pflegekasse erheben wird.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes
Im Auftrag

Reinhard Liebig